

Az.: 1 E 92/10  
1 K 2374/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Klägerin -  
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Pflegegeld  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Heinlein

am 5. Januar 2011

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Juni 2010 - 1 K 2374/06 - über die Festsetzung des Gegenstandswerts geändert; der Gegenstandswert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf 32.544 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Über die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss über die Festsetzung des Gegenstandswerts entscheidet der Berichterstatter gem. § 33 Abs. 8 Satz 1 2. Halbs. RVG.
- 2 Die Beschwerde, mit der der Beklagte die Herabsetzung des auf 134.033,50 € festgesetzten Gegenstandswerts für das erstinstanzliche Klageverfahren begehrt, hat Erfolg.
- 3 Die Klage der Klägerin war auf die Bewilligung von Pflegegeld nach § 39 SGB VIII gerichtet.
- 4 Bei Streitigkeiten um eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt ist für die Festsetzung des Gegenstandswerts gemäß §§ 33 Abs. 1 RVG, § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG und § 53 Abs. 3 GKG grundsätzlich die Höhe der (begehrten) Geldleistung maßgebend. Bei Streitigkeiten um wiederkehrende Leistungen nach dem SGB VIII scheidet die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 3 GKG dagegen aus; in diesen Fällen ist vielmehr grundsätzlich § 42 Abs. 1 GKG (analog) einschlägig. Demzufolge bemisst sich bei Klagen, mit denen laufende Leistungen in Bezug auf Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII begehrt werden, die Festsetzung des

Gegenstandswerts nach dem Jahresbetrag der laufenden Leistungen, sofern der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen nicht geringer ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Leistungszeitraum, der vom Hilfeempfänger in zulässiger Weise zum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung gemacht werden kann, über den Zeitraum eines Jahres hinausgeht (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 21.11.2006 - 3 O 208/06 - zit. nach juris). Der Grund für die (entsprechende) Anwendung des § 42 Abs. 1 GKG bei den angesprochenen Streitigkeiten nach dem SGB VIII liegt darin, die gerichtliche Geltendmachung von Leistungsansprüchen mit existenzieller Bedeutung nicht durch zu hohe - möglicherweise abschreckende - Gebührenforderungen zu belasten (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 21.11.2006 - 3 O 208/06 - a. a. O.).

- 5 Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht den Gegenstandswert zu Unrecht auf 134.033, 50 € festgesetzt. Streitgegenständlich war der Anspruch auf wiederkehrende Geldleistungen nach § 39 SGB VIII für die Pflege von vier Kindern ab Dezember 2005. Nach Aktenlage beträgt das in Rede stehende Pflegegeld für ein Jahr 32. 544 €; dementsprechend war dieser Betrag auch als Gegenstandswert festzusetzen.
- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Beschwerdeverfahren gerichtskostenfrei gem. § 188 Satz 2 VwGO ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 33 Abs. 9 Satz 2 RVG).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:  
Heinlein

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*